



## Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit

Merkblatt zur  
EU-Richtlinie 2004/108/EG





## Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Sie stellen elektrische oder elektronische Geräte, Betriebsmittel, Anlagen oder Systeme her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden neuen Anforderungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

### Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die EU-Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit ist am 15. Dezember 2004 verabschiedet worden und hat die „alte“ EMV-Richtlinie 89/336/EWG ersetzt. Die Mitgliedstaaten der EU wenden die neue EMV-Richtlinie seit dem 20. Juli 2007 an.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Betriebsmitteln. Sie soll das Funktionieren des Binnenmarkts für Betriebsmittel dadurch gewährleisten, dass ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit festgelegt wird.

### in Deutschland

In Deutschland wird die EMV-Richtlinie der EU umgesetzt im „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)“. Die Neufassung des EMVG wurde veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil 1, Jahrgang 2008, Nr. 6, Seite 220 ff am 29. Februar 2008. Das EMVG trat am 1. März 2008 in Kraft.

### Geltungsbereich

Die EMV-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Betriebsmitteln, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitglieds- bzw. EWR-Staat behindert werden, solange die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Sind diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

### Welche Geräte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sowohl Geräte als auch ortsfeste Anlagen.

Bei einem „**Gerät**“ handelt es sich um einen fertigen Apparat oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Kombination solcher Apparate, der bzw. die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;

Als Geräte gelten auch

- a) „Bauteile“ und „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden;
- b) „bewegliche Anlagen“, d.h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist.

Eine „**ortsfeste Anlage**“ ist eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden.

- Diese Richtlinie gilt **nicht** für
- Betriebsmittel, die von der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte erfasst werden,
- Luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen,
- Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne der im Rahmen der Konstitution und Konvention der ITU erlassenen Vollzugsordnung genutzt werden, **es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich.**  
*(Bausätze, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, gelten nicht als im Handel erhältliche Betriebsmittel).*

Wenn die EMV-Anforderungen für ein Produkt von anderen spezifischen EU-Richtlinien abgedeckt werden, so gilt nicht die EMV-Richtlinie sondern die jeweilige spezifische Richtlinie. Beispiele solcher Ausnahmen sind:

- Kraftfahrzeuge
- Medizinprodukte
- Schiffsausrüstung

Diese Richtlinie **gilt ferner nicht** für Betriebsmittel, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften

- a) einen so niedrigen elektromagnetischen Emissionspegel haben oder in so geringem Umfang zu elektromagnetischen Emissionen beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln möglich ist, und
- b) unter Einfluss der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.

Beispiele für solche „unkritischen“ Produkte sind:

- Kabel
- Batterien und Akkus (ohne aktive elektronische Bauteile)
- Kopfhörer, Lautsprecher (ohne Verstärker)
- Taschenlampen (ohne aktive elektronische Schaltung)
- Glühbirnen
- Stecker und Steckdosen

### Wer ist davon betroffen?

Die gesetzlichen Bestimmungen wenden sich in erster Linie an **Hersteller**, das ist im Sinne der Richtlinie jeder, der für den Entwurf und die Herstellung verantwortlich ist, ein neues Produkt erstellt, wesentlich verändert, umbaut oder anpasst. Davon betroffen sind aber auch Importeure, Händler oder der Bevollmächtigte des Herstellers, soweit dieser nicht in der EU ansässig ist.

## Welche Anforderungen enthält die Richtlinie

### Schutzanforderungen an alle Betriebsmittel:

Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass

- die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist (**Begrenzung der Störaussendung**);
- sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können (**Störfestigkeit**).

### Besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen:

Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, und im Hinblick auf die Erfüllung der o.g. Schutzanforderungen sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu berücksichtigen.

Diese anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren, und der Verantwortliche/die Verantwortlichen halten die Unterlagen für die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu Kontrollzwecken zur Einsicht bereit, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist.

Zur Präzisierung dieser Anforderungen dienen harmonisierte Europäische Normen.

## Welche Grenzwerte sind einzuhalten?

Das Einhalten der genannten Schutzanforderungen wird dann angenommen, wenn die Geräte mit den einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen, umgesetzt als DIN EN oder VDE Normen, übereinstimmen.

## Bezugsquellen für Normen

Eine aktuelle Liste der harmonisierten Normen wird regelmäßig im Amtsblatt der EU sowie der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/electromagnetic-compatibility/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/electromagnetic-compatibility/index_en.htm)

<http://www.bundesnetzagentur.de>

### Bezugsquelle für das Amtsblatt der Bundesnetzagentur:

bub Bonner Universitäts-Buchdruckerei  
Justus-von-Liebig-Straße 6  
53121 Bonn  
Tel.: 0228 546-0  
Fax: 0228 546-111  
E-Mail: [clemens@bub-bonn.de](mailto:clemens@bub-bonn.de)

### Bezugsquellen für Normen

VDE-Verlag GmbH  
Bismarckstraße 33  
10625 Berlin  
Tel.: 030 348001-222  
Fax: 030 348001-88  
E-Mail: [normenverlag@vde-verlag.de](mailto:normenverlag@vde-verlag.de)

Beim VDE-Verlag ist auch der jährlich neu erscheinende und jährlich mehrfach durch Nachträge aktualisierte Katalog der Normen sowie eine Normendatenbank erhältlich. <http://www.vde-verlag.de>

**Konformitätsbewertungsverfahren**

Die Übereinstimmung von Geräten mit den genannten grundlegenden Anforderungen wird nach dem in Anhang II beschriebenen Verfahren (interne Fertigungskontrolle) nachgewiesen. Nach dem Ermessen des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten kann auch das in Anhang III beschriebene Verfahren angewandt werden.

**Wie bringen Sie Ihre Geräte auf den europäischen Markt?**

Beim Inverkehrbringen von Geräten in Übereinstimmung mit der EMV-Richtlinie sind folgende Fälle zu unterscheiden (siehe auch Flussdiagramm):

**1. Fall:****Die Geräte erfüllen die entsprechenden harmonisierten Europäischen Normen**

Dies ist der Normalfall. Folgende Schritte sind erforderlich:

1. Der Hersteller führt die Konformitätsbewertung nach Anhang II „Interne Fertigungskontrolle“ durch.
2. Der Hersteller erstellt nach den Bestimmungen des Anhangs IV die technischen Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass das Gerät die grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.
3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bestätigt mit der EU-Konformitätserklärung, dass seine Geräte mit den entsprechenden Normen übereinstimmen.
4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter versieht das Gerät oder das Typenschild, oder wenn dies wegen der Beschaffenheit des Gerätes nicht möglich oder sinnvoll ist, die Verpackung oder die Begleitpapiere mit der CE-Kennzeichnung.

Die Konformitätsbewertung kann wahlweise durch das Verfahren nach Anhang III ergänzt werden (Einschaltung einer Notifizierten Stelle).

**2. Fall:****Es werden keine harmonisierten Europäischen Normen angewendet.**

In diesem Fall führt der Hersteller nach seiner eigenen technischen Methode die Konformitätsbewertung durch. Er muss im Detail dokumentieren, beschreiben und begründen, dass und wie die Anforderungen der EMV-Richtlinie eingehalten werden, d.h. das Gerät ist zu beschreiben und es sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Schutzanforderungen darzulegen. Technische Unterlagen nach Anhang IV sind zu erstellen und aufzubewahren.

Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät sowie mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten durch eine EG-Konformitätserklärung zu bestätigen.

Die Geräte sind mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

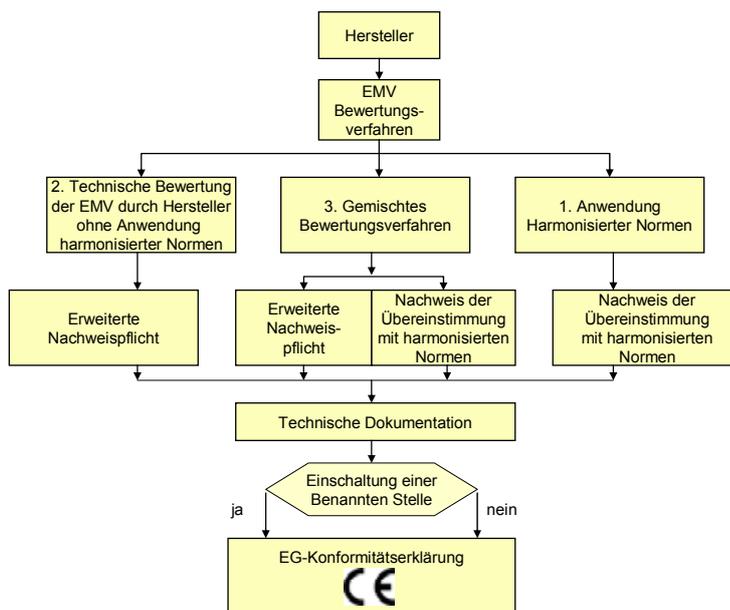
Die Konformitätsbewertung kann wahlweise durch das Verfahren nach Anhang III ergänzt werden (Einschaltung einer Notifizierten Stelle).

**3. Fall:**

Es handelt sich um Geräte, für die z.B. harmonisierte Normen angewendet werden, um das Phänomen der Störaussendung abzudecken. Um die Störfestigkeit zu bewerten, wird jedoch eine eigene technische Bewertungsmethode angewendet („gemischtes Bewertungsverfahren“)

Diese Kombination der zwei oben genannten Fälle bietet entsprechende Flexibilität für neue technische Produktentwicklungen. Das Konformitätsbewertungsverfahren ist eine Mischung aus Fall 1 und Fall 2, die Schritte laufen wie dort beschrieben ab.

**Flussdiagramm EU-Konformitätsverfahren**



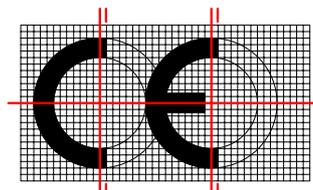
**CE-Kennzeichnung**

Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung auf jedem Produkt – in Ausnahmefällen auf der Verpackung oder auf Begleitzetteln – angebracht werden.

Damit versichert der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, dass das Produkt die Schutzanforderungen der EMV-Richtlinie und, soweit zutreffend, auch anderer Richtlinien erfüllt.

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

### Mindestinhalt der Konformitätserklärung

- Den Verweis auf die Richtlinie 2004/108/EG
- Die Identifizierung des Geräts, für das sie ausgestellt wurde (Typbezeichnungen, Baureihen, Seriennummern)
- Namen und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten
- Angewandte harmonisierte Normen mit Ausgabestand
- Datum
- Name, Unterschrift

### Kennzeichnung der Produkte

Die Kennzeichnung der Produkte muss so erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung von Gerät und Konformitätserklärung möglich ist: Typbezeichnung, Baureihen und Seriennummern, oder auch weitere Angaben, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Auf dem Gerät, der Verpackung und den mitgelieferten Unterlagen müssen Name und Anschrift des Herstellers, sowie auch des Bevollmächtigten oder für den Fall, dass der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, des In-Verkehr-Bringers angebracht sein.

Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf diese Nutzungsbeschränkung in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinzuweisen.

### Notifizierte Stellen

Notifizierte Stellen in Bayern sind:

#### **TÜV Rheinland LGA Products GmbH**

EMV-Prüfzentrum  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-5106  
Fax: 0911 655-5793

#### **Siemens AG, ZT TN ZS**

San-Carlos-Straße 7  
91058 Erlangen

Tel.: 09131 733177  
Fax: 09131 733265

#### **EMCCERT Dr. Rasek GmbH**

Boelwiese 5  
91320 Ebermannstadt  
Tel.: 09194 9016  
Fax: 09194 8125

#### **TÜV SÜD**

Product Service GmbH  
Ridlerstraße 65  
80339 München  
Tel.: 089 50084-335  
Fax: 089 50084-230

#### **mikes-testingpartners GmbH**

Ohmstraße 2–4  
94342 Strasskirchen  
Tel.: 09424 9481-0  
Fax: 09424 9481-240

#### **SGS Germany GmbH Zertifizierungsstelle München**

Hofmannstraße 50  
81379 München  
Tel.: 089 787475132  
Fax: 089 787475122

**Überwachungsbehörde**

Die Bundesnetzagentur führt das EMV-Gesetz in Deutschland aus. Sie nimmt u.a. insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von in den Verkehr gebrachten Geräten auf Einhaltung der Schutzanforderungen,
- Aufklärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen und Veranlassung von Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Die Bundesnetzagentur hat die Befugnis, das Inverkehrbringen und das Betreiben von Geräten, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, mit allen erforderlichen Maßnahmen zu verhindern oder zu beschränken.

**Anschrift:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
Tel.: 06131 181240  
Fax: 06131 185616  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Die Bundesnetzagentur unterhält in vielen deutschen Städten Außenstellen mit kompetenten Ansprechpartnern bezüglich der Marktüberwachung nach EMVG.

**Der Weg zum EMV-gerechten Produkt**

Bedenken Sie, dass EMV-Maßnahmen desto billiger und um so wirkungsvoller sind, je früher man an sie denkt und sie einsetzt. Sie sollten deshalb, entsprechend den oben genannten Fällen, organisatorische Maßnahmen in allen Produktphasen vorsehen, z.B.

- EMV-Anforderungen festlegen,
- EMV-Analysen durchführen,
- Maßnahmen ausarbeiten,
- entwicklungsbegleitende Prüfungen,
- Überprüfungen durchführen,
- serienbegleitende Prüfungen vorsehen (Fertigungsüberwachung).

Beobachten Sie das EMV-Verhalten des Produktes während der Nutzung und lassen Sie die gemachten Erfahrungen in Ihre weiteren Produkte einfließen.

Wenn Sie diese organisatorischen Maßnahmen bedacht haben, können Sie sich den technischen Maßnahmen zuwenden, indem Sie z.B. folgende Fragen klären:

- Ist eine Schirmung gegen Felder oder gegen Verkopplung erforderlich?
- Ist die Massung ohne galvanische Verkopplung?
- Ist eine Filterung gegen leitungsgeführte Störungen und gegen Überspannungen vorgesehen?
- Besteht die Gefahr der Störung durch elektrostatische Entladungen?
- Sind Maßnahmen zur Vermeidung von Netzrückwirkungen erforderlich?

Falls Ihnen die erforderlichen Prüfmittel für entwicklungsbegleitende Messungen und für die Abstützung Ihrer Konformitätserklärung nicht zur Verfügung stehen, können Sie die Erfahrung und Einrichtung externer Prüflaboratorien in Anspruch nehmen.

**Qualitätsmanagement-system** Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 ist zwar nicht vorgeschrieben, aber es ist hilfreich bei der Dokumentation und Nachweisführung.

**Weitere Informationen** Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“, die Notifizierten Stellen und die Bundesnetzagentur mit ihren Außenstellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.  
Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern  
[www.een-bayern.de](http://www.een-bayern.de)

**Wichtiger Hinweis** **Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EMV-Richtlinie bzw. das EMV-Gesetz eingehend zu studieren.**

**Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte**

TÜV Rheinland Consulting GmbH EU-Beratung Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-4933 Fax: 0911 655-4935 E-Mail: <a href="mailto:edwin.schmitt@de.tuv.com">edwin.schmitt@de.tuv.com</a> Internet: <a href="http://www.tuv.com/consulting">www.tuv.com/consulting</a>	Bundesanzeiger Verlag Amsterdamer Straße 192 50735 Köln Tel.: 0221 97668-0 Fax: 0221 97668-278 Nur komplette Amtsblätter
--	---

Gesetzgebungsportal der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>  
(Download kostenlos)

Deutsche Gesetze <http://gesetze-im-internet.de>  
(Download kostenlos)

**Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien**

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

**Weitere Merkblätter und Leitfäden** finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**  
Christoph Pfaff  
80525 München  
Tel.: 089 2162-2488  
Fax: 089 2162-3488  
E-Mail: [eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de](mailto:eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de)

**Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)**  
Elmar Putz  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 55178-154  
Fax: 089 55178-186  
E-Mail: [elmar.putz@vbm.de](mailto:elmar.putz@vbm.de)

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**  
Martin Schinke  
Hans-Georg Niedermeyer  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Tel.: 089 1261-1767  
Fax: 089 1261-181767  
E-Mail: [martin.schinke@stmas.bayern.de](mailto:martin.schinke@stmas.bayern.de)

**Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)**  
Monika Nörr  
Karen Tittel  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel.: 089 5116-341  
Fax: 089 5116-8341  
E-Mail: [noerr@muenchen.ihk.de](mailto:noerr@muenchen.ihk.de)

**TÜV Rheinland Akademie GmbH**  
Dr. Monika Bias  
Edwin Schmitt  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4957  
Fax: 0911 655-4956  
E-Mail: [monika.bias@de.tuv.com](mailto:monika.bias@de.tuv.com)

**Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)**  
Raik Hoffmann  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 5119-273  
Fax: 089 5119-311  
E-Mail: [raik.hoffmann@hwk-muenchen.de](mailto:raik.hoffmann@hwk-muenchen.de)

**TÜV SÜD AG**  
Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen  
Christian Priller  
Monika Weigel-Hafner  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-2352  
Fax: 089 5791-2698  
E-Mail: [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

**Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**  
Dr. Wolfgang Bauer  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 5459-370  
Fax: 089 5459-3730  
E-Mail: [info@gad.de](mailto:info@gad.de)

**Impressum**

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München  
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [poststelle@stmwivt.bayern.de](mailto:poststelle@stmwivt.bayern.de)  
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand: 01/2011